

Haftung bei autonomen Systemen

Wolfgang Tichy
04.05.2017

schoenherr

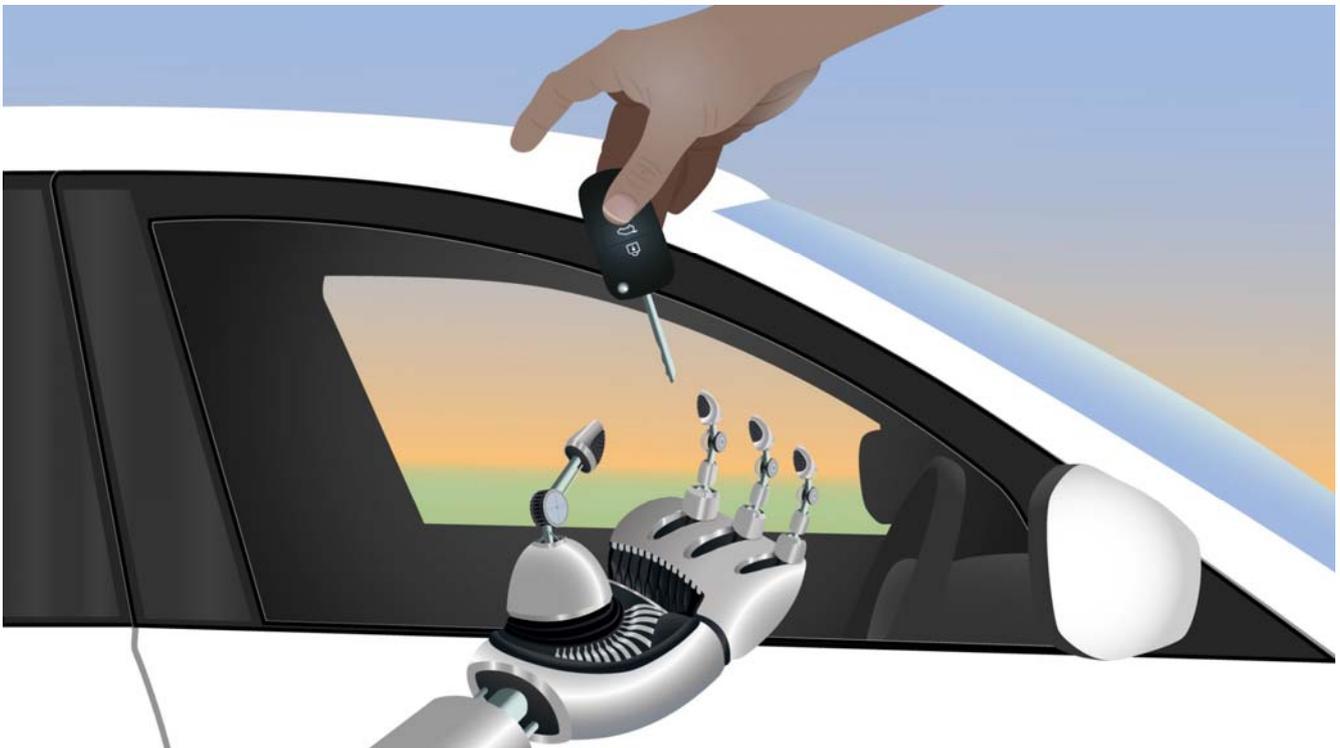
- *Derzeit bilden nicht vorhandene, unvollständige oder national unterschiedliche rechtliche Regelungen noch ein großes Hindernis auf dem Weg zur Markteinführung automatisierter und erst recht autonomer Fahrzeuge. Daher sollte es Ziel des Gesetzgebers sein, einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen.*
- *Eine Harmonisierung der einzelnen Vorschriften liegt auch im Interesse eines funktionierenden europäischen Binnenmarktes. Dazu hat sich auch die Bundesregierung in ihrer Strategie zum automatisierten und vernetzten Fahren bekannt.*
 - Verband der Automobilindustrie, 2017

Inhalt

1. Einführung
2. Zulässigkeit automatisierter und autonomer Fahrzeuge im Straßenverkehr
3. "Algorithmen des Todes" – "das Fahrerdilemma"
4. Strafrechtliche Verantwortung
5. Zivilrechtliche Haftung

Einführung





Rechtliche Themengebiete

Einführung

1. Regulatorik
2. Haftung
3. Datenschutz
4. Cybersecurity
5. Zusammenarbeit

Regulatorik



Zulässigkeit autonomer Fahrzeuge

Einführung

1. Führerscheingesetz
2. Wiener Straßenverkehrskonvention (1968)
3. Aktionsplan Automatisiertes Fahren (2016)
 - Testfahrten ermöglichen und rechtliche Rahmenbedingungen abstecken
 - 33. KFG
4. Expertenrat
5. eCall (April 2018)

33. KFG-Novelle

(BGBl. I Nr. 67/2016)

Nach § 102 Abs. 3 werden folgende Abs. 3a und 3b eingefügt:

(3a) Sofern durch Verordnung vorgesehen, darf der Lenker bestimmte Fahraufgaben im Fahrzeug vorhandenen Assistenzsystemen oder automatisierten oder vernetzten Fahrsystemen übertragen, sofern

1. diese Systeme genehmigt sind oder
2. diese Systeme den in der Verordnung festgelegten Anforderungen für Testzwecke entsprechen.

(3b) In allen Fällen gemäß Abs. 3a kann von den Pflichten des Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 dritter Satz, erster Fall, abgewichen werden. **Der Lenker bleibt aber stets verantwortlich, seine Fahraufgaben wieder zu übernehmen.** Durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie ist festzulegen,

1. in welchen Verkehrssituationen, 2. auf welchen Arten von Straßen,
3. bis zu welchen Geschwindigkeitsbereichen, 4. bei welchen Fahrzeugen,
5. welchen Assistenzsystemen oder automatisierten oder vernetzten Fahrsystemen bestimmte Fahraufgaben übertragen werden können.

"Algorithmen des Todes" –
"Fahrerdilemma"



Strafrechtliche Verantwortung





Strafbarkeit

Fahrer - Hersteller - Hacker

1. Strafbarkeit des Fahrers

- Sachbeschädigung (§ 125 StGB): bedingter Vorsatz
- Fahrlässige Körperverletzung (§ 88 StGB): Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

2. Strafbarkeit des Herstellers

3. Strafbarkeit des Hackers

- Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem („Hacking“; § 118a StGB): in der Absicht Zugang verschafft sich Daten zu verschaffen
- Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen (§ 136 StGB)

Zivilrechtliche Haftung





Zivilrechtliche Haftung

Verschuldenshaftung - Gefährdungshaftung

Verschuldenshaftung

- Lenker:
 - Ändert sich der Sorgfaltsmaßstab?
 - Unterschiede je nach
 - Automatisierungsgrad?
 - Verkehrssituation?
- Programmierer/Techniker:
 - Ist der einzelne Programmierer zu finden?
 - Zurechnung zum **Hersteller**?
 - Deliktisch: § 1315 ABGB habituell untüchtig oder wissentlich gefährlich
 - Vertraglich: § 1313a ABGB
 - Vertrag mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter?

Zivilrechtliche Haftung

Verschuldenshaftung - Gefährdungshaftung

Gefährdungshaftung

- Fahrzeughalter - EKHG:
 - wenn durch einen Unfall beim Betrieb eines Fahrzeuges ein Mensch getötet, verletzt oder eine Sache beschädigt wird
 - Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch ein **unabwendbares Ereignis** verursacht wurde, das **weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit** noch auf einem Versagen der Vorrichtungen der Eisenbahn oder des Kraftfahrzeugs beruhte.
 - Kommt es darauf an, wer/was den Fehler in der Beschaffenheit verursacht hat?

Zivilrechtliche Haftung

Verschuldenshaftung - Gefährdungshaftung

Gefährdungshaftung

- Hersteller - PHG:
 - Endprodukthersteller (jedenfalls nach den Grundsätzen des PHG)
 - Personenschäden
 - Schäden am vom Produkt verschiedenen körperlichen Sachen (wenn nicht für unternehmerischen Gebrauch verwendet)
 - Teilprodukthersteller – Softwarehersteller?
 - Strittig: Ist Software ein Produkt?
 - Strittig: Haftet Teilprodukthersteller für Schäden am Endprodukt?
 - Sonderfall: Haftung für fehlerhaftes Update?
 - Hersteller: sein Produkt war bei Inverkehrbringen ja fehlerfrei
 - ev ist er aber Anscheinshersteller des Updates?

Zivilrechtliche Haftung

Verschuldenshaftung - Gefährdungshaftung

Regress

- Geschädigter kann sich also wenden an
 - Denjenigen, der den Schaden verschuldet hat.
 - Halter
 - Teilprodukthersteller – Softwarehersteller (strittig)
- Regress: Endhersteller → Teilersteller: § 12 Abs 1 PHG
- Regress: Halter → Hersteller: § 896 ABGB

Die Bedeutung der Herstellerhaftung wird stark zunehmen.

Wolfgang Tichy

Mag. Mag. Dr.

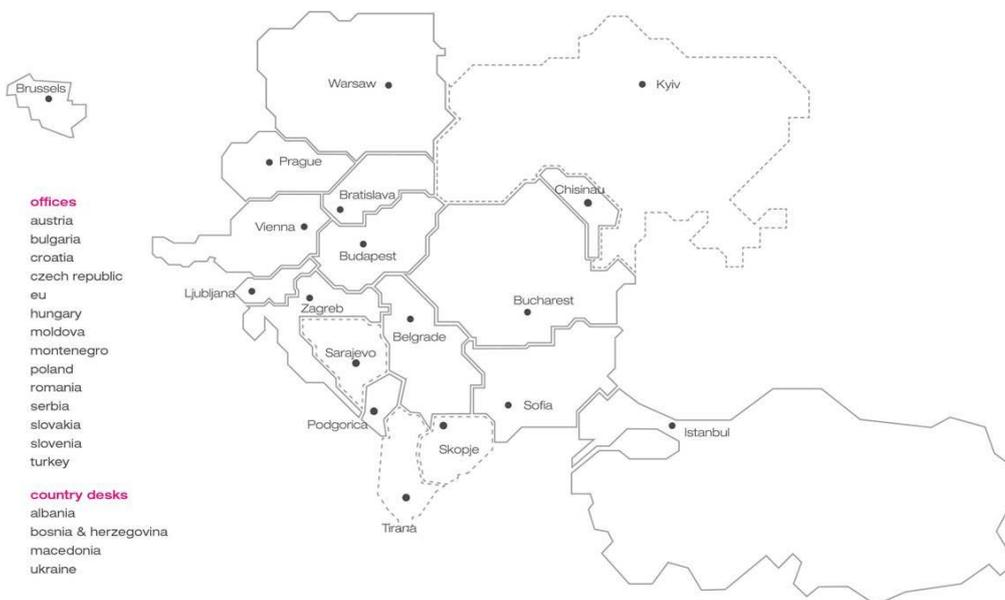


T +43 1 534 37 50231
E w.tichy@schoenherr.eu

Position	Partner, Schoenherr
Practice Areas	new technologies, real estate
Education	University of Vienna (Mag.), University of Economics (Mag. Dr.)
Memberships	Vienna Bar Association, Federation of Austrian Industries (JI)
Languages	German, English

schoenherr

schoenherr offices



schoenherr facts & figures

Practice Areas

Banking, Finance & Capital Markets
Compliance & White Collar Crime
Corporate/Mergers & Acquisitions
Dispute Resolution
EU & Competition
Insolvency & Restructuring
Insurance
IP, IT & Life Sciences
Labour & Employment
New Technologies
Real Estate
Regulatory
Tax

schoenherr quotes

**CHAMBERS
EUROPE**

Sources say: *“The [Schoenherr] lawyers bring total dedication to matters and are absolute experts in their respective fields.”*

Chambers Europe

**THE
LEGAL
500**

“Schoenherr’s clients are in ‘good hands’ when seeking advice on financial restructuring, acquisition and project finance or regulatory matters.”

Legal 500

**CHAMBERS
EUROPE**

“Market-leading Austrian firm with superb expertise in public takeovers and corporate reorganisations, and a strong track record in the energy, banking and insurance sectors. Clients benefit from its specific industry expertise and strong capabilities throughout the CEE and SEE region.”

Chambers Europe

Thank you!

schoenherr

schoenherr

Schoenherr is one of the top corporate law firms in central and eastern europe. With our wide-ranging network of offices throughout CEE/SEE, we offer our clients unique coverage in the region. The firm has a long tradition of advising clients in all fields of commercial law, providing seamless service that transcends national and company borders. Our teams are tailor-made, assembled from our various practice groups and across our network of offices. Such sharing of resources, local knowledge and international expertise allows us to offer the client the best possible service. www.schoenherr.eu

schoenherr